

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren entstandenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 FwG). Für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr Ohlsbach wird ein Höchstbetrag von 200,00 € je Arbeitstag gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Die erste angefangene Stunde zählt als volle Stunde, die weiteren Einsatzzeiten werden in 30-Minuten-Einheiten abgerechnet. Angefangene 30-Minuten-Einheiten werden aufgerundet. Mit dieser Regelung ist die Anfahrtszeit zum Feuerwehrgerätehaus abgegolten.

(3) Für Einsätze mit besonderer Gefährdung/Erschwerung und bei denen der Körper oder die Kleidung des Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Entschädigungssatz um 2,50 € je zu entschädigender Stunde.

(4) Soweit ein Einsatz über vier Stunden geht, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistungen. Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, ist ein Erfrischungszuschuss von 8,00 € je Einsatz zu leisten.

§ 2 Entschädigung für Bereitschafts- und Feuersicherheitsdienst

Für Bereitschafts- und Feuersicherheitswachdienst sowie vom Bürgermeister angeordnete Dienste werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 10,00 € pro Stunde gewährt. Die abrechenbaren Zeiten sind analog § 1 Abs. 2 FwES anzuwenden.

§ 3 Entschädigung für Kreisausbilder (überörtliche Ausbilder)

Für Kreisausbildertätigkeit und Ausbildergehilfen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 12,00 € pro Stunde gewährt. Die erste angefangene Stunde zählt als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal bezahlt:

1. Abgeschlossener Lehrgang Grundausbildungslehrgang Truppmann	57,-- €
2. Abgeschlossener Lehrgang Grundausbildungslehrgang Truppmann (incl. Sprechfunk-Melderlehrgang)	83,-- €
3. Abgeschlossener Lehrgang Truppführer	40,-- €
4. Abgeschlossener Sprechfunk-Melderlehrgang	26,-- €
5. Abgeschlossener Atemschutzgeräteträger-Lehrgang	45,-- €
6. Abgeschlossener Maschinistenlehrgang	45,-- €
7. Grundlehrgang Jugendfeuerwehr	10,-- €/Tag (8 Std.)
8. fachbezogenes Seminar	10,-- €/Tag (8 Std.)

(2) Verdienstaufschlag wird auf Nachweis der Lehrgänge nach Abs. 1 ersetzt. Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und –Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Ohlsbach; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Tag anrechenbar.

(3) Bei sonstigen nicht in Abs. 1 aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen, Fachtagungen und ähnliches außerhalb der Gemeinde, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ohlsbach eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Dabei ist die Reiskostenstufe des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes anzuwenden, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei auf einander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr Ohlsbach wird ein Höchstbetrag von 200,00 € je Arbeitstag gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

(2) Aufgabenbeschreibung der Ämter und Funktionen

2.1 Ämter

a) Der **Kommandant** übernimmt die Aufgaben gemäß § 11 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ohlsbach

b) Der **Stellv. Kommandant** übernimmt die Aufgaben gemäß § 11 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ohlsbach

Er unterstützt den Feuerwehrkommandant bei der Ausführung seiner Tätigkeiten und vertritt ihn in den unter § 11 der Feuerwehrsatzung angeführten Angelegenheiten in Abwesenheit.

- c) Der **Leiter der Jugendfeuerwehr** trägt die pädagogische und organisatorische Verantwortung für die Jugendfeuerwehrarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Ohlsbach. Er leitet die Abteilung Jugendfeuerwehr in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr und ist Bindeglied zwischen der Leitung der Feuerwehr und den Jugendgruppenleitern.
- d) Der **Jugendgruppenleiter** unterstützt den Leiter der Jugendfeuerwehr bei seinen Aufgaben
- e) Der **Leiter der Abteilung Spielmanns- und Fanfarenzug** führt die Musikabteilung in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr soweit sie nicht den musikalischen Rahmen betreffen. Er trägt die Verantwortung für die Leistungsfähigkeit und die Selbstorganisation der Abteilung.
- f) Der **Stabführer der Abteilung Spielmanns- und Fanfarenzug** trägt die Verantwortung für den musikalischen Rahmen in Absprache mit dem Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzuges.
- g) Der **Schriftführer** der Feuerwehr Ohlsbach trägt die Verantwortung für die Dokumentation und Durchführung der Ausschusssitzungen des Feuerwehrausschusses der Feuerwehr Ohlsbach sowie für die Dokumentation der Hauptversammlung der Feuerwehr Ohlsbach im Sinne § 13 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ohlsbach
- h) Der **Leiter der Altersabteilung** trägt insbesondere die organisatorische Verantwortung für die Arbeit seiner Abteilung. Er gestaltet den Dienstbetrieb der Altersabteilung mit Unterstützung der Kameraden der Abteilung. Er berichtet regelmäßig dem Leiter der Feuerwehr, dem er weisungsgebunden ist.
- i) Der **Betreuer des Archivs** archiviert Dokumente und Geräte, die die Entwicklung des Feuerwehrwesens der Gemeinde im Ganzen widerspiegeln. Er organisiert und veranstaltet diverse Ausstellungen und übernimmt in diesem Bereich auch die Öffentlichkeitsarbeit.
- j) Die **Gerätewarte** stellen das Bindeglied zwischen dem Führer der taktischen Einheiten und den Kommandanten her. Sie tragen in diesem Rahmen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und einwandfreien technischen Zustand der von ihnen betreuten Fahrzeuge incl. deren Beladung.

2.2 Funktionen

a) Der **Gruppenführer** führt die in seinem Verantwortungsbereich liegende taktische Einheit „Gruppe“. Er ist für die Leistungsfähigkeit der Gruppe verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Ausbildung als auch den Zustand der eingesetzten Technik. Der Gruppenführer führt auf Weisung des Zugführers.

b) Der **Zugführer** führt auf Weisung des Leiters der Feuerwehr, die in seinem Verantwortungsbereich liegende taktische Einheit „Zug“. Er ist für die Leistungsfähigkeit des Zuges verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Ausbildung als auch den Zustand der eingesetzten Technik.

Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Gruppen- und Zugführers setzt voraus, dass der Inhaber der Funktion über die hierzu erforderliche Qualifikation verfügt.

Dies bedeutet, dass Gruppen- und Zugführer ihre Kompetenzen durch regelmäßige Teilnahme am Dienstbetrieb, an der Fortbildung für Führungskräfte als auch der örtlichen und überörtlichen Ausbildung erhalten und ausbauen.

Dies umfasst auch die aktive Übernahme von Aufgaben in der örtlichen und überörtlichen Ausbildung.

(3) Zusätzliche Entschädigungen:

- Feuerwehrkommandant	700,-- €
- Stv. Feuerwehrkommandant	300,-- €
- Leiter der Jugendfeuerwehr	250,-- €
- Zugführer	150,-- €
- Gruppenführer (AS-Ausbilder)	100,-- €
- Jugendgruppenleiter	50,-- €
- Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzug	100,-- €
- Stabführer des Spielmanns- und Fanfarenzug	100,-- €
- Leiter der Altersabteilung	50,-- €
- Kassenverwalter Sondervermögen	50,-- €
- Schriftführer	50,-- €
- Atemschutzgerätewart	9,-- € Std.
- Gerätewarte	9,-- € Std.

Die Entschädigung für die Gerätewarte beträgt jährlich höchstens je 800 €, die Entschädigung für sonstige Tätigkeiten je 200 €.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeträge, soweit nicht ausdrücklich Stundensätze benannt sind. Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktions-/Amtsträgerwechsel so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat.

(5) Im 5-jährigen Turnus wird durch einen Arbeitskreis, der durch den Feuerwehrausschuss eingesetzt wird, die Höhe der Entschädigungssätze überprüft und ggf. eine Anpassung dieser Satzung angeregt.

§ 6 Entschädigung/Zuschuss zum Führerschein

Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die die Fahrerlaubnis zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen mit einem zul. ges. Gewicht von über 3,5 t erwerben, erhalten auf Antrag einen Zuschuss, sofern diese Führerscheinklasse ausschließlich für den Feuerwehrdienst genutzt wird. Anfallende Kosten für ärztliche Untersuchungen werden in diesen Fällen ebenso übernommen. Bei Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst vor Ablauf von 10 Jahren ist der Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis anteilig zurück zu zahlen.

Der Zuschuss beträgt höchstens für den Erwerb der Fahrerlaubnis:

- Klasse C 1 (Feuerwehrführerschein bis 7,5 t)	500,-- €
- Klasse CE (ehemalige Fahrerlaubnis der Klasse 2)	2.500,-- €

Die Kosten für die alle fünf Jahre wiederkehrende erforderliche Gesundheitsuntersuchung werden von der Gemeinde übernommen, sofern der Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Fahrerlaubnis ausschließlich für die Feuerwehr nutzt. Weitere Zuschüsse für Auslagen und Verdienstausschlag werden nicht gewährt.

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag ein Höchstbetrag von 80,-- € je Arbeitstag gewährt.

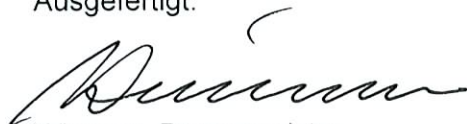
§ 8 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18. Juni 2001 mit den Änderungen vom 1.12.2006 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ohlsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ohlsbach, den 26.04.2011
Ausgefertigt:


Wimmer, Bürgermeister

